

INTERPELLATION VON EUSEBIUS SPESCHA

BETREFFEND UMSETZUNG DES BEHINDERTENGLICHSTELLUNGS-
GESETZES IM KANTON ZUG
(VORLAGE NR. 1326.1 - 11698)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 23. AUGUST 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) vom 13. Dezember 2002 in Kraft getreten. Das Gesetz bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Das Gesetz verlangt insbesondere von den öffentlichen Verwaltungen, dass sie sich aktiv um die Aufhebung der Benachteiligungen und um die soziale und berufliche Integration von behinderten Menschen bemühen.

Am 11. April 2005 reichte Eusebius Spescha eine Interpellation betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Kanton Zug ein.

Der Interpellant stellt die nachfolgend aufgeführten **Fragen** zum Stand der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Kanton Zug, zu denen der Regierungsrat wie folgt Stellung nimmt:

- 1. Wer ist innerhalb der kantonalen Verwaltung federführend für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes? Was wurde bisher gemacht? Welche allgemeinen Aktivitäten sind in Zukunft vorgesehen?**

Federführend für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist jeweils die im Sachgebiet zuständige kantonale Direktion. Im öffentlichen Verkehr ist

das Bundesamt für Verkehr BAV zuständig. Dieses betreibt die Fachstelle BÖV in Olten, welche bei neuen Anlagen beratend hilft, aber auch die Einhaltung von Standards kontrolliert.

Gemäss Vereinbarung vom Mai 2000 hat die Fachstelle Pro Infirmis Zug vom Kanton Zug den Leistungsauftrag, die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie Besitzer und Eigentümer öffentlicher oder privater Liegenschaften und betroffene behinderte Personen in Belangen des behinderten- und betagtengerechten Bauens zu beraten. In diesem Rahmen nimmt Pro Infirmis Zug, vertreten durch den speziell damit betrauten dipl. Architekt ETH/SIA Andreas Brunnschweiler, auch die Aufgabe wahr, in Fragen des Behindertengleichstellungsgesetzes die sachdienlichen Hinweise zu vermitteln. Dieselbe Fachstelle wurde vom Kanton Zug auch als beratende Stelle für Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs bestimmt. Pro Infirmis Zug hat in ihrem Tätigkeitsbericht 2004 bezüglich der Beratungsstelle für behinderten- und betagtengerechtes Bauen darauf hingewiesen, dass die Beratungsstelle im Hinblick auf die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Behinderten eine gute Voraussetzung bilde.

Bezüglich Aktivitäten verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

2. *Bauliche Hindernisse: Wie beurteilt der Regierungsrat die Zugänglichkeit der kantonalen Verwaltung für Behinderte? Bei welchen Gebäuden sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf? Für wann sind Sanierungen allfälliger baulicher Hindernisse vorgesehen?*

Der Regierungsrat beurteilt die Zugänglichkeit der kantonalen Verwaltung für behinderte Menschen als gut. Handlungsbedarf könnte es bei folgenden Gebäulichkeiten geben: beim Hauptzugang des Verwaltungsgebäudes am Postplatz in Zug, beim Amt für Lebensmittelkontrolle in Steinhausen (Gebäude ist nicht behindertengerecht, hat jedoch kaum Publikumsverkehr) sowie bei der Fischbrutanstalt in Walchwil (erster Stock des Gebäudes ist nicht mit Rollstuhl erreichbar). Verbesserungen beim Haupteingang des Verwaltungsgebäudes am Postplatz werden noch dieses Jahr im Rahmen der geplanten Sicherheitsmassnahmen durchgeführt. Weitere Sanierungen bezüglich Behindertengängigkeit sind noch nicht terminiert. Der Regierungsrat prüft auf Antrag der Baudirektion Verbesserungen, wo sie vordringlich erscheinen. Das

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) kommt erst bei Neuerstellungen bzw. Erneuerungen zur Anwendung.

3. *Beratung der gemeindlichen Baubehörden: Was wurde bisher getan, um die gemeindlichen Baubehörden auf die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes vorzubereiten?*

Im Jahr 2002 hat die Fachstelle für Behinderten- und Betagtengerechtes Bauen in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialamt in sämtlichen Zuger Einwohnergemeinden eine Erhebung der "Behindertengängigkeit" von ca. 380 öffentlich frequentierten Gebäuden durchgeführt. Dieser Auftrag erfolgte von der Direktion des Innern (Fachkommission für Behindertenfragen des Kantons Zug) aufgrund des Massnahmenkataloges des Berichtes 2000 über die Behindertenhilfe im Kanton Zug. Die Ergebnisse sind den gemeindlichen Bauämtern und dem Kantonalen Hochbauamt mit entsprechenden Empfehlungen zugestellt worden. Im Herbst 2003 hat die Fachstelle für Behinderten- und Betagtengerechtes Bauen im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes sämtliche Bauämter und Architekten im Kanton Zug mit Textauszügen über das neue Behindertengleichstellungsgesetz orientiert. Ferner ist im Juni 2004 die Baudirektion an die Bauämter der Zuger Einwohnergemeinden gelangt und hat sie anhand einer Übersicht „Auswirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes auf das Bauen“ mit den neuen baulichen Anforderungen vertraut gemacht und an einer Bauverwaltertagung nochmals auf das neue Gesetz hingewiesen. Die Einhaltung der gesetzlichen Normen obliegt den zuständigen Baubewilligungsbehörden.

Im öffentlichen Verkehr öV sind die Gemeinden durch das BehiG beim Bau von neuen Haltestellen für den Ortsverkehr betroffen. Anlässlich von verschiedenen Treffen mit den Gemeinden wurden die öV-Verantwortlichen durch das Kantonale Amt für öffentlichen Verkehr auf die Problematik des Behindertengleichstellungsgesetzes aufmerksam gemacht. Im Juli 2004 wurden die Gemeinden schriftlich darüber informiert, dass seit dem 1. Januar 2004 das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG, die Behindertengleichstellungsverordnung BehiV und die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs VböV in Kraft sind. Für die funktionalen Anforderungsprofile wurde auf die Internetadresse verwiesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass auf kantonaler Ebene keine ergänzenden Grundlagen zu Bundesgesetzgebung für Anlagen des öffentlichen Verkehrs bestehen.

4. Wird vom kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit die Einhaltung der neuen gesetzlichen Normen bei der Bewilligung von Gebäuden mit Arbeitsplätzen kontrolliert?

Im Bereich des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes, wo Kontrollen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit durchgeführt werden, empfiehlt dieses in seinen Plangenehmigungen und Planbegutachtungen zu Bauvorhaben von Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäuden schon seit Jahren bei der Planung die Anliegen von behinderten Personen zu berücksichtigen und die Eingänge, Zugänge zu den Räumen und WC-Anlagen behindertengerecht zu gestalten.

5. Öffentlicher Verkehr: Welche Hindernisse bestehen bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Behinderte? Besteht ein Arbeitsprogramm für die Beseitigung dieser Hindernisse? Bis wann können Behinderte mit wesentlichen Verbesserungen rechnen?

Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG sieht in Art. 22 vor, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs innert 20 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes behindertengerecht sein sollen. Trotz diesem Zeitraum, der zur Verfügung steht, wurde die Umsetzung des BehiG im öffentlichen Verkehr auf nationaler Ebene bereits seit längerem vorbereitet. Es wurde festgelegt, dass das Bundesamt für Verkehr BAV bei sämtlichen Projekten des öffentlichen Verkehrs federführend ist. Es steht den über 200 konzessionierten Transportunternehmen sowie den Kantonen und Gemeinden beratend, gestaltend und kontrollierend als wichtiger Ansprechpartner zur Seite. Im Jahr 2001 wurde vom BAV gemeinsam mit den Behindertenverbänden eine Fachstelle "Behinderte und öffentlicher Verkehr" BÖV in Olten ins Leben gerufen. Daneben wurde auf Inkrafttreten des BehiG eine Verordnung erlassen und es wurden und werden laufend neue Studien veranlasst, welche zum Ziel haben, für alle Beteiligten praktikable Standards im öffentlichen Verkehr zu definieren.

Neben der Behindertengleichstellungsverordnung BehiV wurde eine separate Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs

VböV erlassen. Die VböV gilt für Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs und von allen beanspruchbare Dienstleistungen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Art. 3 Bst. e BehiG). Somit sind nicht nur Fahrzeuge und Haltestellen, sondern auch Kundenschalter, Informationssysteme, Billettautomaten, Toiletten oder Parkplätze, welche von Reisenden benutzt werden durch die Verordnung abgedeckt. Die Verordnung regelt unter anderem die Standards, welche im öffentlichen Verkehr gelten. Zudem wird auch eine etappierte Umsetzung geregelt. Ebenso ist darin die Finanzhilfe für vorzeitige Massnahmen festgelegt, welche innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung getroffen werden. Ferner sind auch die Beteiligungsschlüssel zwischen Bund und Kantonen geregelt. Gemäss VböV erstellt das Bundesamt für Verkehr Umsetzungskonzepte und die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs können Finanzhilfe für Massnahmen aus dem Umsetzungskonzept bei Bund und Kantonen beantragen.

Als Ausführungsbestimmungen zur VböV werden detaillierte funktionale Anforderungsprofile für Eisenbahnhaltstellen, Eisenbahnfahrzeuge, Bus/Tram, Schiffsverkehr und Seilbahnen erlassen. Diese sollen bei neuen Anlagen und Einrichtungen Anwendung finden. Das Bundesamt für Verkehr bzw. die Fachstelle BÖV und deren regionale Vertreter überwachen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren die Anwendung der Richtlinien. Die Anforderungsprofile werden gemeinsam mit den Behindertenverbänden auf die Alltagstauglichkeit hin erprobt und permanent dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Der aktuelle Stand der Anforderungsprofile ist über Internet unter <http://www.bav.admin.ch/mobile/d/behig.htm> abrufbar.

Beim öffentlichen Verkehr ist der Kanton Zug im Quervergleich mit anderen Kantonen sehr weit fortgeschritten. Die Erhebung des BAV bei den Transportunternehmen hat ergeben, dass im Kanton Zug im vorgeschriebenen Umsetzungszeitraum kein Handlungsbedarf besteht. Sämtliche bisherigen Bahnhöfe und neuen Bahnhaltstellen wurden mit der Einführung der Stadtbahn bereits behindertengerecht gestaltet, das gleiche gilt auch für die neuen FLIRT- Züge welche in enger Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden entwickelt wurden. Bei den Bussen werden nur noch Niederflurbusse beschafft. So wird mit dem ordentlichen Ersatz der übrigen Busse in den nächsten Jahren ein vorschriftsgemäss behindertengerechter Verkehr innerhalb der Übergangsfrist möglich. Das Fahrgastinformationssystem entspricht den besonderen Anforderungen von geistig-, seh- und hörbehinderten Menschen. Die neuen Billettautomaten der ZVB können zwar die Anforderungen von

sehbehinderten Reisenden nicht erfüllen. Dafür wird jedoch weiterhin am Billettverkauf durch den Buschauffeur festgehalten.

Den einzigen noch nicht gelösten Problembereich im öffentlichen Verkehr des Kantons Zug stellen die Doppelstockzüge der SBB dar, die mit zwei Linien in den Kanton Zug fährt. Die SBB und der Zürcher Verkehrsverbund ZVV sind zur Zeit auf der Suche nach Lösungen für diese Fahrzeuge, welche noch eine Lebensdauer von rund 20 Jahren aufweisen und u.a. im ganzen Gebiet der Zürcher S-Bahn eingesetzt werden. Bund und ZVV als Hauptbesteller müssen über allfällige Massnahmen befinden. Falls die Doppelstockzüge umgebaut würden, müsste sich der Kanton Zug jedoch anteilig an den Kosten beteiligen.

6. *Bildung: Wie beurteilt der Regierungsrat die Integration behinderter Kinder und Jugendlichen in die Regelschule?*

Die Auswirkungen des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes auf die Sonderschulung, insbesondere auf die integrative Schulung wurde bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 3. Mai 2005 zur Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Sonderschulwesen (Vorlage Nr. 1301.2, Ziff. 1.3) erläutert. In § 29 des Schulgesetzes (Besondere Förderung) wurde mit der Gesetzesänderung die Grundlage für die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung geschaffen: Kinder mit Behinderungen im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung können danach in Einzelfällen auch in der Regelklasse geschult werden, was bisher nur im Rahmen eines vom Erziehungsrat zu bewilligenden Schulversuchs möglich war.

Im Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2005 zur Schaffung eines sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Zug ist die verstärkte integrative Schulung eine wesentliche Zielsetzung.

Ebenfalls in Richtung vermehrter integrativer Schulung zielt das Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz. Es wurde im Auftrag der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz BKZ erarbeitet und ist zurzeit in unserem Kanton in Vernehmlassung. Es kann dazu auf Ziffer 1.4 der bereits erwähnten regierungsrätlichen Interpellationsbeantwortung verwiesen werden.

Eine vermehrt integrative Schulung ist nur mit einer integrationsfähigen und -willigen gemeindlichen Schule möglich. Mit den Richtlinien für die integrative Schulungsform im Kindergarten sowie an der Primar- und Sekundarstufe I sind die Rahmenbedingungen geschaffen worden, welche vom Erziehungsrat im April 2005 verabschiedet wurden und auf das Schuljahr 2005/06 in Kraft treten.

6.1. Wie viele behinderte Kinder und Jugendliche sind zurzeit in Regelklassen integriert?

Im Auftrag der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz BKZ wurde im Jahr 2003 eine umfassende Datenerhebung zur regionalen Statistik im Sonderschulbereich durchgeführt. Dabei ging es unter anderem darum, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung nach IV-Kriterien in die gemeindlichen Schulen integriert werden.

In der Regelklasse integrativ geschulte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug im Schuljahr 2003/04:

Behinderung	Häufigkeit	Durchführende Sonderschule (Integrationsbegleitung)
Geistige Behinderung	7	Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn
Sehbehinderung	7	Sonnenberg, Beratung und Schule für sehgeschädigte Kinder und Jugendliche, Baar
Hörbehinderung	13	Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain LU

Die Sonderschule Sonnenberg Baar begleitete im Jahr 2003/04 zusätzlich die integrative Schulung von 47 Kindern und Jugendlichen mit Sehbehinderung aus andern Kantonen. Die Zahl der integrativ geschulten Kinder mit einer geistigen Behinderung hat sich in der Zwischenzeit (2004/05) auf 12 Kinder erhöht. In allen Fällen ist Fachpersonal des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorn in die integrative Schulung involviert. Die Heilpädagogische Schule der Stadt Zug verzichtet vorderhand auf die Integrations-Begleitung.

6.2. Was wurde bisher gemacht, um die gemeindlichen Schulbehörden auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten?

Mit den Richtlinien für die integrative Schulungsform im Kindergarten sowie an der Primar- und Sekundarstufe I wurden die Aufgaben der Beteiligten beschrieben sowie Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geklärt.

Den Rektoraten der gemeindlichen Schulen wird eine hohe Autonomie bezüglich Einsatz des Pensenspools für integrative Förderung zugebilligt.

Die Weiterentwicklung der integrativen Schulung erfordert aber weiterhin und dauernd Prozesse innerhalb der einzelnen Schulen, weil der Wechsel von einer vorwiegend separativen zu einer vermehrt integrativen Schulungsform ein eigentlicher Kulturwechsel bedeutet.

6.3. Ist gewährleistet, dass jeder Einzelfall von den gemeindlichen Schulbehörden korrekt geprüft und beurteilt wird?

Mit den Bestimmungen der Invalidenversicherung IV zu integrativer Schulung in den verschiedenen Behinderungsarten sind auch die Abläufe und damit die Rollen der gemeindlichen Schulbehörden vorgegeben. Im Schulgesetz und den Verordnungen zum Schulgesetz sind Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten festgelegt, so auch der Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes oder - je nach Behinderung - anderer Abklärungsstellen, wenn es um eine Sonderschulmassnahme geht. Die gemeindlichen Schulbehörden haben Spielraum in ihren Entscheidungen, weil integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung angeboten resp. gewünscht, aber nicht eingefordert werden kann. Gestützt auf diese Grundlagen kann davon ausgegangen werden, dass jeder Einzelfall korrekt geprüft und beurteilt wird.

Mit dem Rückzug der IV aus der Steuerung und Finanzierung der Sonderschulung fallen auch die entsprechenden Bestimmungen weg. Im Rahmen der Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK werden in mehreren Arbeitsgruppen die Grundlagen für Regelungen erarbeitet, die an Stelle der wegfallenden IV-Regelungen in den Kantonen angewendet werden können. Im Kanton Zug erfolgt dies durch die Überarbeitung des Konzepts Sonderpädagogik, das bis zur Inkraftsetzung der NFA abgeschlossen sein wird.

A n t r a g: Kenntnisnahme.

Zug, 25. August 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Frau Landammann: Brigitte Profos

Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete: Fr. 2'020.--